

Bundessozialgericht
- 4 RJ 155/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. August 1974

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
20. August 1974 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Dr. E c k e r , M ü l l e r und die ehrenamtlichen
Richter Dr. R e u ß und B e n e d y c z u k
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 20. März 1973 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt für die Zeit von Juli 1965 bis Januar 1971 die Auszahlung ihrer Witwenrente. Die Beklagte hat das Ruhen dieser Rente wegen Auslandsaufenthalts festgestellt (Bescheid vom 30. Juni 1970).

Die Klägerin und ihr inzwischen verstorbener Ehemann waren als Juden nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt. Sie wurden 1942 in Königsberg verhaftet und in das Konzentrationslager Theresienstadt (im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren) gebracht, in dem sie bis Juli 1945 blieben. Im Juni 1946 wanderten sie in die Vereinigten Staaten von Amerika aus und erwarben dort später die amerikanische Staatsangehörigkeit.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben und den Bescheid vom 30. Juni 1970 insoweit aufgehoben, als in ihm das Ruhen der Rente ausgesprochen ist.

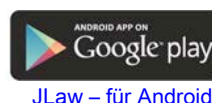
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, zugunsten der Klägerin ergebe sich keine Ausnahme von den beim Auslandsaufenthalt geltenden Ruhensvorschriften (§§ 1315 ff der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Die Klägerin könne sich insbesondere nicht auf § 1321 Abs. 5 RVO berufen. Ihre Deportation in das Konzentrationslager Theresienstadt bedeute nicht, daß sie - wie es in der genannten Vorschrift heiße - das Deutsche Reich "verlassen" habe; die Deportation sei gegen ihren Willen erfolgt. Es fehle auch an dem vom Gesetzgeber in dieser Vorschrift geforderten Beweggrund für ein Verlassen Deutschlands.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 1321 Abs. 5 RVO und meint, entgegen der Ansicht des LSG bezeichne der Begriff "verlassen" lediglich eine Ortsveränderung. Der vom Gesetzgeber dafür geforderte Beweggrund habe allein den Zweck, nur solche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Personen zu begünstigen, die gerade ihrer Verfolgung wegen das Reichsgebiet verlassen hätten. Jedenfalls sei aber die zweite Alternative dieser Vorschrift zu ihren Gunsten anwendbar. Nach ihrer Befreiung aus dem Konzentrationslager Theresienstadt im März 1945 sei es ihr aus Gründen national-sozialistischer Verfolgung nicht möglich gewesen, in das Deutsche Reich zurückzukehren.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung gegen das Urteil des SG
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Revision hat keinen Erfolg.

Die Witwenrente der Klägerin ruht während der Zeit von Juli 1965 bis Januar 1971 (§ 1315 Abs. 1 Ziff. 1 RVO; § 1317 RVO iVm Art. IV Ziff. 2 des Freundschafts- Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954 - BGBl 1956 II, 487). Aus den §§ 1318, 1319, 1321 Abs. 1 RVO ergibt sich zugunsten der Klägerin keine Ausnahme. Dies hat das LSG zutreffend ausgeführt; das in diesem Zusammenhang gewonnene Ergebnis wird von der Revision nicht beanstandet.

Auch auf § 1321 Abs. 5 RVO kann sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen. Hiernach stehen früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) solche Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

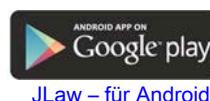
in die vorbezeichneten Gebiete zurückkehren konnten. Die Klägerin hat bis zum 8. Mai 1945 das Deutsche Reich nicht "verlassen". Ihre Deportation in das Konzentrationslager Theresienstadt wird durch diese Vorschrift nicht erfaßt. Es mag zweifelhaft sein, ob das Wort "verlassen" schon von seinem Sprachgebrauch her stets nur ein aktives, freiwilliges Geschehen bezeichnet, wie das LSG annimmt. Im Rahmen des § 1321 Abs. 5 RVO ist jedenfalls dieser Auslegung beizutreten. Der Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, die Rechtsfolgen dieser Vorschrift an eine bloße Ortsveränderung zu knüpfen. Diejenigen Personen, die durch die Regelung des § 1321 Abs. 5 RVO begünstigt werden sollen, müssen Deutschland aus dem dort bestimmten Grund und zur Erreichung des dort bezeichneten Zieles verlassen haben. Deshalb kann das Wort "verlassen" im Sinnzusammenhang des § 1321 Abs. 5 RVO nur als ein die Ortsveränderung erstrebendes freiwilliges Verhalten verstanden werden. Abgesehen davon wurde die Klägerin im Zusammenhang mit ihrer Deportation im Jahre 1942 nicht in das "Ausland" gebracht. Theresienstadt gehörte zum Protektorat Böhmen und Mähren und lag damit nach der damaligen tatsächlichen Ordnung, auf die im vorliegenden Zusammenhang abzustellen ist (BSG 10, 118), nicht außerhalb des unmittelbaren Herrschaftsbereiches des Deutschen Reiches. Aus diesem Grunde ist auch die zweite Alternative des § 1321 Abs. 5 RVO zugunsten der Klägerin nicht anwendbar. Die Besetzung einzelner Protektoratsgebiete unmittelbar vor Kriegsende durch russische oder andere Truppen vermachte die im Protektorat bestehende tatsächliche Ordnung bis zum 8. Mai 1945 nicht aufzuheben.

Auch die Auswanderung der Klägerin in die Vereinigten Staaten von Amerika erfüllt die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 1321 Abs. 5 RVO nicht. Sie

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erfolgte erst im Jahre 1946. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf Fallgestaltungen, in denen das Reichsgebiet erst nach dem 8. Mai 1945 verlassen wurde, ist nicht möglich. Die unterschiedliche Behandlung derjenigen Personen, die Deutschland vor dem 8. Mai 1945 verlassen haben, gegenüber denjenigen, für die sich erst nach diesem Stichtag eine Möglichkeit dazu bot, ist vom Gesetzgeber beabsichtigt. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, daß in den von § 1321 Abs. 5 RVO gemeinten Fällen das Verlassen Deutschlands für die Betroffenen regelmäßig die einzige Möglichkeit war, einer besonderen Zwangslage zu entgehen, während nach dem 8. Mai 1945, also nach der Einstellung nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen, das Verlassen Deutschlands auf dem freien Willen der Betroffenen, jedenfalls aber nicht mehr auf Verfolgungsmaßnahmen beruhte (Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl. § 1321 RVO Anm. 17). Mittelbar ergibt sich auch aus § 18 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (WGSVG - BGBl I 1846), daß der Gesetzgeber die zeitliche Differenzierung, die mit der Regelung des § 1321 Abs. 5 RVO verbunden ist, bewußt hat vornehmen wollen. Mit dieser Vorschrift wird für bestimmte Personengruppen die in § 1321 Abs. 5 RVO gesetzte Frist (8. Mai 1945) bis zum 31. Dezember 1949 verlängert. In der Begründung der Regierungsvorlage heißt es dazu, nach dem bisher geltenden Recht, also nach § 1321 Abs. 5 RVO, ruhe die Rente eines Verfolgten, der Deutschland erst nach Kriegsende verlassen habe, sei es, daß er vorher nicht habe auswandern können, sei es, daß er erst nach dem Zusammenbruch den Entschluß zur Auswanderung gefaßt habe. Dies führe zu Härten, zumal diese Verfolgten häufig weit Schlimmeres erduldet hätten als diejenigen, die rechtzeitig hätten auswandern können (BR-Drucks. 73/70, Begründung zu den §§ 5 und 6 des Reg.Entw.). Der Gesetzgeber konnte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sich jedoch nicht dazu entschließen, die erkannten Härten vollständig zu beseitigen. Er hat der Neuregelung des § 18 WGSVG keine rückwirkende Kraft beigelegt, sondern als Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens das Inkrafttreten des WGSVG bestimmt (Art. 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 - BGBl I 1846). Für die zurückliegende Zeit sollte es also bei der Regelung des § 1321 Abs. 5 RVO bleiben.

Darüber, ob bei der Gewährung von Rentenzahlungen in das Ausland an die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung nicht großzügiger hätte verfahren werden sollen, ist nicht vom Senat zu entscheiden. Dies ist eine Frage gesetzgeberischen Ermessens, das nur bei willkürlicher Ausübung gerichtlicher Nachprüfung zugänglich ist (BSG Urteil vom 15. März 1974 - 11 RA 9/73 - mit Nachweisen). Willkürlich in diesem Sinne und damit eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes wäre die Regelung des § 1321 Abs. 5 RVO dann, wenn sich für sie ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund nicht finden ließe. Die unterschiedliche Behandlung von Personengruppen, die unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgung Deutschland verlassen mußten, gegenüber denjenigen, die den gleichen Schritt erst nach der Einstellung dieser Verfolgungsmaßnahmen vollzogen haben, kann aus den bereits genannten Gründen als eine sachgemäße Differenzierung gelten. Es darf nicht übersehen werden, daß nach 1945 - jedenfalls im heutigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland - umfassende Wiedergutmachungsmaßnahmen eingeleitet wurden, um den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Aufbau einer neuen Existenz in Deutschland zu ermöglichen (BSG 28, 99).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)